

An den KREIS HÖXTER

Der Landrat als untere Immissionsschutzbehörde

Moltkestraße 12

37671 Hörter

Name: _____

Straße: _____

PLZ Ort: _____

Datum: _____

Ablehnung der Anträge auf Erteilung eines Vorbescheides für die folgenden Vorhaben:

Az: 44.0037/18/1.6.2, 44.0038/18/1.6.2, 44.0039/18/1.6.2, 44.0040/18/1.6.2, 44.0041/18/1.6.2

Sehr geehrter Herr Landrat,

grundsätzlich bezweifle ich die Durchführung des Einwendungsverfahrens (§§ 8ff der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG) zu den o.a. Vorhaben, da nach meiner Erfahrung schon eine vergleichbare Abwägung aus dem Jahr 2017 weder neutral noch sachgerecht durchgeführt worden ist. Ich erwarte auch für dieses Verfahren keine grundsätzliche Änderung bei der Abwägung und rechne damit, dass auch diese Abwägung regelmäßig zur folgenden Wertung führen wird: „Den geäußerten Bedenken wird nicht gefolgt.“ Denn obwohl beispielsweise keine Verbesserungen in vielen Teilbereichen des Projektes „Erneuerbare Energien“ oder beim Arten- oder Naturschutz, auch bei wesentlichen Normen im Immissionsschutz vorliegen, was ich gewissenhaft geprüft habe, ebenfalls grundlegende Flächenplanungen auf kommunaler oder regionaler Ebene nicht abgeschlossen sind und so ebenfalls nicht vorliegen, wird dem Druck eines einzelnen Antragstellers zulasten der gesamten Restbevölkerung, der Umwelt und der Natur nachgegeben.

Ich beantrage ausdrücklich die Behandlung der folgenden Einwendung nach §12 der 9. Verordnung des BImSchG.

In der Bekanntmachung in der NW vom 29.5.2019 gemäß §§ 8ff der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG verkünden Sie: „Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, insgesamt vom 11.06.2019 bis einschließlich 11.08.2019, schriftlich bei den vorstehend genannten Behörden erhoben werden“. Das entspricht nicht den Vorgaben nach §12 der o.a. Verordnung: „Bei UVP-pflichtigen Vorhaben gilt eine Einwendungsfrist von einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist.“ Eine Abweichung von dieser Frist sieht die o.a. Vorgabe nicht vor.

Im Einzelnen wende ich mich gegen die geplanten Abstände zwischen Wohnbebauung und den o.a. geplanten Windkraftanlagen. Es bestehen in Deutschland ganz unterschiedliche Abstandsregelungen, was hier als bekannt vorausgesetzt werden darf. Die letzte NRW-Landtagswahl hat u.a. einen Mindestabstand von 1500 Metern zwischen Windrad und Wohnbebauung als wahlentscheidendes Argument beinhaltet. Dieses Argument hat das Wahlergebnis ausschlaggebend beeinflusst. Gleichwohl wird der damit eindeutig bekundete Wählerwille auf Planungsebene nicht berücksichtigt, ausschließlich mit dem Argument, für substanziellen Raum für Windräder sorgen zu müssen.

Das aber ist auf der Basis des Landtagswahlergebnisses nicht gegeben und unwichtig sind dabei auch die Belange der Windindustrie.

Wohl aber sind die Auswirkungen wichtig: Solange die Gesamtkette bei der Energieversorgung (wozu u.a. Speicher oder Stromtrassen gehören würden) nicht vollständig vorliegt, benötigen wir jetzt kein weiteres Windrad, auch wenn der Antragsteller dies fordert.

Aus diesem Grund bitte ich darum, die o.a. Anträge abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen